

SCHLÜTER GRAF & PARTNER



RECHTSANWÄLTE • NOTARE
LEGAL CONSULTANTS

**GEWERBLICHER
RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT
IN DEN VEREINIGTEN
ARABISCHEN EMIRATEN**

SCHLÜTER GRAF & PARTNER



Kanzlei Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

P.O. Box 29337
Khalid Bin Al Waleed Road (Bank Street)
The Business Centre/Juma Al Majid Building
4. Stock, Büro 410
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Tel.: +971 - 4 - 397 1119
Fax: +971 - 4 - 397 3869
eMail: dubai@schlueter-graf.com
Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner:

Wolf Zacharias,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Christine Baltzer-Zacharias,

Rechtsanwältin & Legal Consultant

Heinrich Zimmermann-Stock, MBL,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Ulf-Gregor Schulz,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Jan Gonell

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Kanzlei Dortmund/Deutschland

Partnerschaftsgesellschaft
Register: AG Essen, PR 1635
Königswall 26
44137 Dortmund
Deutschland
Tel.: 0049 - 231 - 914 455 0
Fax: 0049 - 231 - 914 455 30
eMail: info@schlueter-graf.de
Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner:

Peter Schlüter,

Rechtsanwalt, Notar & Legal Consultant

Christoph Keimer,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Stand 1. April 2006, dienen als Orientierungshilfe und ersetzen nicht eine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Trotz sorgfältiger Überarbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
A. Markenrecht	2
I. Allgemeines	2
II. Als Marke eintragungsfähige Zeichen	2
III. Eintragungsvorgang	3
IV. Rechtsinhaberschaft	5
V. Erlangte Rechtsposition	5
VI. Schutzfrist	6
VII. Die Marke als Gegenstand des Vermögens	7
VIII. Kosten	8
B. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	8
I. Allgemeines	8
II. Mögliche Schutzgegenstände	8
1. Patente	8
2. Gebrauchsmuster	9
III. Verfahren bis zur Schutzerlangung	10
IV. Rechtsinhaberschaft	11
V. Erlangte Rechtsposition	11
VI. Schutzfrist	12
VII. Patente und Gebrauchsmuster als Gegenstände des Vermögens	12
VIII. Kosten	13
C. Urheberrecht	13
I. Allgemeines	13
II. Geschützte Werke	14
III. Verfahren bis zur Erlangung urheberrechtlichen Schutzes	14

IV. Rechtsinhaberschaft	15
V. Erlangte Rechtsposition	15
VI. Schutzfrist	16
VII. Das Urheberrecht als Gegenstand des Vermögens	17
D. Designrecht	17
I. Allgemeines	17
II. Schutzzfähige industrielle Modelle und Designs	17
III. Eintragungsvorgang	18
IV. Rechtsinhaberschaft	18
V. Erlangte Rechtsposition	19
VI. Schutzfrist	20
VII. Der Schutz des Designs/Modells als Gegenstand des Vermögens	20
VIII. Kosten	20
E. Registrierung von Vereinbarungen	21
F. Fazit	21
Anhang 1: Behördliche Gebühren in Markenangelegenheiten (Auszug)	22
Anhang 2: Behördliche Gebühren in Patentsachen (Auszug)	24
Publikationen von Schlüter Graf & Partner zum Recht der VAE und der übrigen GCC-Staaten	25

VORWORT

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass der gewerbliche Rechtsschutz sowie das Urheberrecht in der jüngeren Vergangenheit wesentlich an Bedeutung gewonnen haben. Neben dem Patentrecht, welches seit jeher große Bedeutung für den Schutz geistigen Eigentums hat, hat im Bereich der gewerblichen Schutzrechte auch das Markenrecht eine herausragende Stellung eingenommen. Die große Bedeutung, die ein einheitliches Auftreten am Markt, das Herausbilden einer „Corporate Identity“ und damit letztlich auch die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Marke für den Geschäftserfolg hat, wurde gerade von den international tätigen Unternehmen längst erkannt. Mit dem nationalen wie internationalen Aufstieg einer Marke und der wachsenden Marktdurchdringung einher geht stets die wachsende Gefahr des Markenmissbrauchs. Wirksamen Schutz bieten hier nun die nationalen wie internationalen Registrierungen der eigenen Marke. Gleiches gilt für den Schutz der Patentrechte.

Häufig wird bei Auslandsaktivitäten über lokale Vertreter oder Geschäftspartner operiert. Der Markt wird bearbeitet, bevor das eigene geistige Eigentum geschützt ist. Der Markt soll erst einmal „getestet“ werden. Stellt sich sodann der Markterfolg heraus und wird erst dann über den Schutz des geistigen Eigentums nachgedacht, ist die Registrierung im Zielland, sofern rechtlich überhaupt noch zulässig, unter Umständen bereits durch einen enttäuschten Geschäftspartner, einen Handelsvertreter oder sonstige Dritte erfolgt. Diese Situation im Nachhinein zu bereinigen ist, sofern überhaupt möglich, mit hohen Kosten und einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) hatten lange Zeit den Ruf eines Paradieses gerade für Markenpiraterie. Mit Blick auf die jüngsten Gesetzesänderungen sowie das Vorgehen der Behörden bei Verletzungshandlungen sollte dies der Vergangenheit angehören. Spätestens seit Beitritt der VAE zur Welthandelsorganisation WTO und der damit verbundenen Ratifizierung auch des sogenannten TRIPS-Abkommens (= Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) kann auch in den Emiraten von einem rechtlichen Schutz geistigen Eigentums auf nahezu westlichem Niveau ausgegangen werden.

Unternehmer, welche dennoch noch heute Geschäftsaktivitäten in den Emiraten entfalten, ohne ihr geistiges Eigentum zu schützen, müssen sich den Vorwurf der Fahrlässigkeit gefallen lassen.

A. Markenrecht

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage des Markenrechts in den V.A.E. ist das Federal Trademark Law Nr. 37 aus 1992, welches durch Gesetz Nr. 8 aus 2002 in großen Teilen ersetzt wurde.

II. Als Marke eintragungsfähige Zeichen

Als Marke eintragungsfähig ist grundsätzlich jedes Zeichen, welches geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen eines Anbieters von denjenigen anderer Anbieter zu unterscheiden. Eintragungsfähig sind demnach insbesondere Namen, Worte oder Symbole, aber grundsätzlich auch Geräusche oder, wenn vom Gesetz auch nicht ausdrücklich erwähnt, Gerü-

che. Eine Marke kann auch aus einer Kombination der genannten Elemente bestehen.

Nicht eintragungsfähig sind zunächst Marken, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Ferner können auch solche Marken nicht geschützt werden, welche gegen die öffentliche Ordnung, gegen in den Emiraten herrschende moralische Wertvorstellungen verstoßen, hoheitliche Embleme oder Zeichen wiedergeben oder die lediglich auf die geografische Herkunft des Produkts oder der Dienstleistung hinweisen. Vom Gesetz werden noch weitere Beispiele von Marken genannt, die aufgrund ihrer Eigenart nicht eingetragen werden können.

III. Eintragungsvorgang

Die Erlangung markenrechtlichen Schutzes in den VAE setzt zunächst einen Antrag bei der zuständigen Markenabteilung des Ministry of Economy and Planning voraus. Für den Antrag ist neben einer grafischen Darstellung der Marke in vorgegebener Art und Weise ein Formular in arabischer Schrift und Sprache zu verwenden. Als Antragsgebühr wird ein Betrag in Höhe von zur Zeit AED 500,00 erhoben.

Markenschutz wird üblicherweise nicht für sämtliche denkbaren Waren und/oder Dienstleistungen beantragt oder gewährt. Vielmehr erstreckt sich der Markenschutz regelmäßig nur auf die Marke als Unterscheidungszeichen für bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen. Die international einheitliche Klassifikation sämtlicher denkbaren Waren und Dienstleistungen folgt einem Übereinkommen, welches ursprünglich 1957 in Nizza getroffen wurde und welches regelmäßig kurz als „Nice Agreement“ bezeichnet wird. Das „Nice Agreement“ teilt

alle denkbaren Waren und Dienstleistungen in 45 Gruppen, sogenannte Klassen, ein. Bei der Beantragung von Markenschutz ist daher zu entscheiden, für welche Waren- oder Dienstleistungsklassen Schutz beantragt werden soll. Der Markenschutz kann jedoch ebenso nachträglich auf weitere Klassen erweitert oder beschränkt werden.

Bei Antragstellung ist in den Emiraten für jede Klasse ein eigener Antrag zu stellen, so dass die Antragsgebühr von AED 500,00 für jede Klasse gesondert anfällt. Möglich ist es jedoch, Schutz für eine Vielzahl im wesentlichen identischer Marken in einem Antrag (für eine Schutzklasse) zusammenzufassen. Nach Einreichung des vollständigen Antrags leitet die Behörde eine Markenrecherche ein, bei der das Markenregister auf etwa bereits bestehende, gleiche oder ähnliche Marken durchsucht wird. Über das Ergebnis der Recherche wird ein Bericht erstellt. Gegen eine Gebühr von AED 250,00 ist es auch möglich, eine solche Recherche bereits vor Antragstellung durchführen zu lassen.

Sofern sich keine entgegenstehenden, älteren Eintragungen im Markenregister finden lassen, oftmals ist dies nicht der Fall, wird der Eintragungsantrag im Trade Mark Bulletin der VAE veröffentlicht. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von weiteren AED 500,00. Ferner muss das Eintragungsbestreben in zwei weiteren arabischen Tageszeitungen veröffentlicht werden. Hierfür sind jeweils weitere AED 300,00 zu zahlen.

Die Veröffentlichung des Eintragungsbestrebens verfolgt den Sinn, diejenigen, die durch die Eintragung betroffen sein könnten, eine Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Aus diesem Grund ist es jeder interessierten Partei innerhalb einer Frist von

30 Tagen nach Veröffentlichung gestattet, der Markeneintragung schriftlich zu widersprechen.

Für den Fall, dass kein Widerspruch erhoben wird, bzw. etwaige Widersprüche ausgeräumt werden konnten, wird Markenschutz für die bestimmte Marke in der/den beantragte(n) Schutzklasse(n) gewährt. Dem Antragsteller wird hierüber ein Zertifikat ausgestellt, welches die Eintragung bestätigt. Markenschutz wird sodann bereits ab demjenigen Zeitpunkt gewährt, an dem der Schutz beantragt worden ist. So wird vermieden, dass dem Antragsteller durch die Bearbeitungszeit Nachteile entstehen. Sofern ein Widerspruch gegen die Eintragung ausbleibt, ist bis zum Abschluss der Eintragung mit einer Dauer von sechs Monaten zu rechnen.

IV. Rechtsinhaberschaft

Inhaber der durch die Eintragung der Marke vermittelten Rechte, ist grundsätzlich derjenige, zu dessen Gunsten die Marke eingetragen ist.

V. Erlangte Rechtsposition

Durch die Eintragung erhält der Markeninhaber vor allem ein Verbotsrecht. Vor dem Hintergrund des primären Anliegens des Markenrechts, dafür zu sorgen, dass Klarheit hinsichtlich des Ursprungs gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen herrschen soll, kann der Markeninhaber anderen vor allem verbieten, ihre Waren oder Dienstleistungen mit identischen oder ähnlichen Zeichen zu versehen und so die Abnehmer über die wahre Herkunft der Waren zu täuschen. Dem Markeninhaber wird es so möglich, für die mit der Marke gekennzeichneten Produkte ein eigenes Markenimage zu entwickeln, ohne befürchten zu müssen, dass sich ein

Wettbewerber ohne Aufwendung eigener Kosten und Mühen ungestraft an die so erlangte Wettbewerbsposition anhängen kann.

Sollte ein Wettbewerber oder sonstiger Marktteilnehmer dennoch unbefugt die geschützte Marke für eigene Zwecke nutzen und ausbeuten, kann diese Person vom Markeninhaber zunächst rechtlich z. B. auf Ausgleich der durch die unbefugte Nutzung entstehenden Schäden in Anspruch genommen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Markeninhaber sogar veranlassen, dass gegen die Markenverletzer strafrechtlich vorgegangen und diese ggf. sogar mit Freiheitsentzug bestraft werden.

Um die Rechtsposition des Markeninhabers praktisch durchzusetzen, verfügen die VAE über speziell geschultes Personal, welche im Bedarfsfall unter anderem Razzien durchführen, Geschäftslokale schließen und gefälschte Produkte beschlagnahmen und vernichten können. Derartige Aktionen gehen in den Emiraten meist besonders öffentlichkeitswirksam vonstatten, um dem Vorwurf zu begegnen, Markenpiraterie werde in den Emiraten geduldet.

VI. Schutzfrist

In zeitlicher Hinsicht wird der durch die Markeneintragung gewährte Schutz in den Vereinigten Arabischen Emiraten, genauso wie in den meisten anderen Ländern der Welt, grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren gewährt. Nach Ablauf dieser zehn Jahre kann die Schutzfrist problemlos um jeweils zehn weitere Jahre verlängert werden, so dass Markenschutz bei Bedarf auf unbegrenzte Zeit in Anspruch genommen werden kann. Allerdings ist die Aufrechterhaltung der Eintragung an die regelmä-

ßige und verzugsfreie Zahlung der anfallenden Gebühren gebunden.

VII. Die Marke als Gegenstand des Vermögens

Nach dem Recht der VAE wird das durch die Eintragung einer Marke gewährte Recht Gegenstand des Vermögens des Markeninhabers. Dieses Recht kann sowohl übertragen als auch belastet werden, und zwar unabhängig von dem mit der Marke gekennzeichneten Unternehmen, bzw. den damit gekennzeichneten Produktgruppen.

Die durch die Markenregistrierung vermittelten Rechte können an Dritte lizenziert werden. Ein Bedürfnis zur Lizenzierung der Marke haben regelmäßig insbesondere solche Unternehmen, die nicht selbst vor Ort in den Emiraten geschäftlich tätig werden, sondern ihre Waren und Dienstleistungen durch lokale Unternehmen vertreiben bzw. erbringen lassen. Die erteilte Lizenz kann sich grundsätzlich auf alle Waren oder Dienstleistungen des Lizenzgebers, für die die Marke eingetragen ist oder nur auf einige dieser Waren oder Dienstleistungen beziehen. Möglich ist ferner die räumliche Beschränkung der zu erteilenden Lizenz bspw. auf ein einzelnes Emirat.

Hinsichtlich ihrer Exklusivität können Lizenzvereinbarungen frei verhandelt werden. So kann der Lizenzgeber lediglich eine einfache, nicht-exklusive Lizenz erteilen, die dem Lizenznehmer nur das einfache Recht einräumt, die Marke zu nutzen, nicht aber einem anderen Anbieter in derselben Region dieses Handeln zu untersagen. Möglich ist aber auch eine solche Ausgestaltung der Lizenz, dass nur der Lizenznehmer unter Ausschluss des Markeninhabers in-

nerhalb der VAE berechtigt ist, die Marke zu nutzen (sog. ausschließliche Lizenz).

VIII. Kosten

In Hinblick auf die Gebühren/Honorare in Zusammenhang mit Markenmeldungen wird auf die beigefügte Kostentabelle am Ende dieses Leitfadens verwiesen.

B. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes in den VAE ist das „Federal Law No. 17 of 2002“ on „Regulating and Protecting Industrial Property for Patents, Designs and Industrial Models“ (nachfolgend kurz „Gesetz“). Durch dieses Gesetz, welches das bis dahin geltende alte Gesetz Nr. 44 aus 1992 ersetzt hat, wurde das Recht der VAE an die Vorschriften des bereits erwähnten TRIPS-Abkommens und damit den internationalen Standard angepasst.

II. Mögliche Schutzgegenstände

1. Patente

Schutzfähig sind zunächst Erfindungen, für die als Zeichen des Schutzes Patente erteilt werden können. Nach Lesart des Gesetzes ist eine Erfindung eine „erfinderische, auf einen Gegenstand bezogene Idee, eine Herstellungsmethode oder eine neuartige Art der Anwendung einer bereits bekannten Methode, welche zu der praktischen Lösung eines technischen Problems führt“. Weitere Schutzvoraussetzungen sind, dass sich die Erfindung industriell

verwerten lässt und wissenschaftlich basiert ist. Mit letzterem Kriterium soll vornehmlich ausgeschlossen werden, dass für rein zufällige Entdeckungen oder Erscheinungen, die sich nicht reproduzieren lassen, Schutz beantragt oder gar gewährt wird.

Von immenser praktischer Bedeutung ist vor allem das Neuheitserfordernis des Patentrechts. Geschützt werden können nur solche Erfindungen, die objektiv „neu“ sind. Dies bringt zwangsläufig mit sich, dass nur der Erstanmelder eines Patents Schutz für dieses erhalten kann. Haben mehrere gleichzeitig die gleiche Sache erfunden, kann dennoch nur die Erfindung des Erstanmelders geschützt werden, während der Anmeldeversuch des Zweitanmelders erfolglos bleibt.

Nicht geschützt werden können insbesondere Pflanzensorten und Tierarten sowie biologische Methoden, zu deren Herstellung ferner wissenschaftliche und mathematische Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien sowie (Spiel-)regeln und Geschäftsmethoden verwendet werden. Das Gesetz zählt noch weitere Beispiele nicht schutzfähiger Gegenstände auf.

2. Gebrauchsmuster

Mit Patenten artverwandt sind die Gebrauchsmuster. Als Gebrauchsmuster schutzfähig sind ebenfalls Erfindungen, an die jedoch weniger strenge Maßstäbe angelegt werden. Im Unterschied zu Patenten werden als Gebrauchsmuster Gegenstände geschützt, die von einer gewissen erfinderischen Qualität sind, ohne jedoch die für den Patentschutz erforderliche Qualität zu erreichen. Gebrauchsmuster werden daher oft auch als „kleine Patente“ bezeichnet.

III. Verfahren bis zur Schutzerlangung

Vor Erteilung eines Patents oder Gebrauchsmusterschutzes bedarf es eines Antrags beim Department of Industrial Property des Ministry of finance and industry. Wird ein Schutz jedoch gleich für alle Staaten des Gulf Cooperation Councils (GCC, bestehend aus Saudi Arabien, Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar und den Vereinigten Arabischen Emiraten) gewünscht, kann ein für die GCC-Staaten geltendes Patent beantragt werden. Auch die Beantragung internationalen Patentschutzes ist möglich, da die VAE mittlerweile den sogenannten „Patent Cooperation Treaty (PCT)“, einen Vertrag zur Vereinfachung der Erlangung internationalen Patentschutzes, unterzeichnet haben.

Der Antragstellung folgt die behördliche Überprüfung dahingehend, ob die Schutzvoraussetzungen erfüllt sind. An die Überprüfung schließt sich die Entscheidung der Behörde über die Gewährung oder Zurückweisung des Antrags an. Gegen eine etwa ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt der ablehnenden Entscheidung vorgehen. Nach positiver Entscheidung hingegen werden das Patent bzw. der Gebrauchsmusterschutz erteilt und deren Erteilung öffentlich bekannt gemacht. Nach Veröffentlichung ist es, ähnlich dem Eintragungsverfahren bei Marken, grundsätzlich jedermann gestattet, der Eintragung zu widersprechen, jedoch nur binnen einer Frist von 60 Tagen nach Veröffentlichung. Für den Fall, dass niemand der Eintragung widerspricht, wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Patenturkunde bzw. das Gebrauchsmusterzertifikat an den Antragsteller ausgehändigt.

IV. Rechtsinhaberschaft

Originärer Inhaber der durch die Erteilung des Patents, bzw. die Eintragung des Gebrauchsmusters erlangten Rechtsposition ist grundsätzlich der Erfinder. Beruht die Erfindung auf der erfinderischen Tätigkeit mehrerer, werden diese gemeinschaftliche Inhaber der Rechte. Etwas anderes gilt jedoch in denjenigen Fällen, in denen der Erfinder im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses erfinderisch tätig geworden ist. Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, wird in diesen Fällen der Arbeitgeber originärer Inhaber der Rechte. In bestimmten Fällen, in denen der Arbeitnehmer eine Erfindung nur gelegentlich seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber und nicht im Rahmen seines Auftrags macht, bleibt wiederum der Arbeitnehmer originärer Rechtsinhaber. Den Arbeitnehmer trifft in diesem Fall jedoch eine Pflicht, seinem Arbeitgeber die Erfindung binnen einer gewissen Frist anzubieten. Macht der Arbeitgeber davon Gebrauch, hat er dem Arbeitnehmer dafür einen Ausgleich zu zahlen.

V. Erlangte Rechtsposition

Patent und Gebrauchsmusterrecht gewähren ihrem Inhaber ein Verbotsrecht, durch das sich dieser ggf. einen durch seine erfinderische Tätigkeit erarbeiteten Vorsprung im Wettbewerb sichern kann. Konkret gewährt das Gesetz dem Inhaber des Schutzrechts das ausschließliche Recht, die Erfindung zu nutzen und auszubeuten.

Zur Durchsetzung der Rechte des Erfinders sieht das Gesetz auch hier sowohl zivil- als auch strafrechtliche Maßnahmen und Sanktionen vor. Beispielsweise kann im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Beschlagnahme solcher Gegenstände beantragt

werden, die die durch den Patent- bzw. Gebrauchsmusterschutz vermittelten Rechte beeinträchtigen. Die Gerichte können darüber hinaus die Zerstörung solcher Gegenstände sowie derjenigen Hilfsmittel anordnen, mittels derer die rechtsverletzenden Gegenstände produziert worden sind. Das Gericht kann dem Verletzten aufgeben, seine Verurteilung in einschlägigen Fachmagazinen oder Tageszeitungen öffentlich zu machen.

VI. Schutzfrist

In zeitlicher Hinsicht gewähren Patente ihren Inhabern ab Antragstellung einen Schutz für einen Zeitraum von 20 Jahren. Gebrauchsmusterschutz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren ebenfalls ab Antragstellung gewährt. Im Unterschied zur markenrechtlichen Regelung ist eine Verlängerung der jeweiligen Schutzfrist **nicht** möglich. Im Einklang mit den markenrechtlichen Vorschriften bedarf es zur Aufrechterhaltung des Schutzes jedoch auch hier der regelmäßigen und verzugsfreien Zahlung der jeweils anfallenden Gebühren.

VII. Patente und Gebrauchsmuster als Gegenstände des Vermögens

Das Patent sowie die Eintragung als Gebrauchsmuster vermitteln ihrem Inhaber in den VAE ein vermögenswertes Recht. Als Gegenstände des Vermögens ihres Inhabers können Patente und Gebrauchsmuster nach Belieben übertragen und belastet werden. Eine Übertragung ist in beiden Fällen bereits vor Rechtsgewährung möglich.

Die durch die Erteilung des Patents bzw. die Eintragung als Gebrauchsmuster vermittelten Rechte können an Dritte lizenziert werden. Auch hier besteht

bei der Ausgestaltung der jeweiligen Lizenzen ein weiter Gestaltungsspielraum. Vereinbart werden kann die Gewährung einer ausschließlichen, bedingt ausschließlichen oder nicht-exklusiven Lizenz oder die Erweiterung oder Beschränkung der Lizenz in zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Lizenzverträge sind zwingend bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Erst mit dem Tage der Veröffentlichung erlangen die Lizenzen rechtliche Wirksamkeit.

VIII. Kosten

In Hinblick auf die Gebühren und Honorare in Zusammenhang mit der Beantragung von Patent- bzw. Gebrauchsmusterschutz wird auf die Kostentabelle am Ende dieses Leitfadens verwiesen.

C. Urheberrecht

I. Allgemeines

Künstlerischer Werke werden in den VAE durch das „Federal Law No. 7 of the year 2002 concerning copyrights and neighboring rights“ (im Folgenden UrhG) geschützt. Mit diesem Gesetz wurde das alte Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992, welches 1994 in Kraft trat, ersetzt. Vor 1992 existierte in den Emiraten kein, einem Urheberrechtsgesetz entsprechendes, Gesetz. Das „Law No. 7 of the year 2002“ folgt der kontinentaleuropäischen Urheberrechtstradition, wonach im Fokus des Rechtsschutzes der Urheber steht und nicht, wie im anglo-amerikanischen Copyright, das Werk.

II. Geschützte Werke

Das UrhG selbst nennt eine Reihe von Werken, die einem Schutz durch das UrhG zugänglich sein sollen. Aufgezählt werden unter anderem Schriftwerke, Computersoftware und -anwendungen, Reden, Vorträge, Werke der Musik, der angewandten Kunst oder des Films. Anders als zum Beispiel in Großbritannien, in dessen Copyright, Designs and Patents Act von 1988 sich eine abschließende Aufzählung schutzfähiger Werkformen findet, hält das UrhG in den VAE einen offeneren Ansatz bereit, indem die genannten Werkarten lediglich beispielhaft herangezogen werden. Geschützt werden vielmehr diejenigen Werke, zu deren Herstellung ein gewisses Mindestmaß an kreativer Arbeit aufgewandt worden ist.

Vom Schutz des UrhG nicht umfasst hingegen sind neben amtlichen Dokumenten wie Gesetzestexten und Gerichtsurteilen vor allem schlichte Ideen, mathematische Konzepte, feststehende Prinzipien und bloße Fakten. Die Herausforderung der anwaltlich-urheberrechtlichen Tätigkeit liegt oftmals gerade in der Unterscheidung der geschützten und nicht-geschützten Bestandteile eines Werks.

III. Verfahren bis zur Erlangung urheberrechtlichen Schutzes

Im Gegensatz zu Marken, Patenten und Gebrauchsmustern ist im Bereich des Urheberrechts zur Schutzerlangung keinerlei vorherige Registrierung erforderlich. Vielmehr entsteht Urheberrechtsschutz ganz automatisch bereits mit Werkerstellung.

In den VAE ist allerdings die **Möglichkeit** der Registrierung von Werken vorgesehen. Hieraus ergeben

sich unter anderem gewisse Beweiserleichterungen im Fall von Verletzungsprozessen.

Ein Register wird bei der zuständigen Abteilung des „Ministry of Information and Culture“ geführt. Nach Beantragung der Registrierung wird der Antrag von der zuständigen Stelle unter anderem auf die Erfüllung der Schutzvoraussetzungen, auf die offenkundige Verletzung Rechte Dritter etc. untersucht. Dieser Überprüfung folgt innerhalb von 60 Tagen die schriftlich begründete Gewährung oder Ablehnung der Registrierung durch die zuständige Stelle. Bei positiver Entscheidung wird dem Antragsteller eine Registrierungsurkunde ausgehändigt. Die Werkregistrierung ist insgesamt kostenfrei.

IV. Rechtsinhaberschaft

Das Urheberrecht entsteht immer in der Person des Kreativen. Wird ein Werk von mehreren geschaffen, entstehen die Rechte für sämtliche Miturheber gemeinsam. Anders als z. B. in den USA entstehen Urheberrechte selbst dann für Person des Kreativen, wenn dieser im Rahmen seines Angestelltenverhältnisses tätig wird.

V. Durch urheberrechtlichen Schutz erlangte Rechtsposition

Die durch das Urheberrecht vermittelten Rechte lassen sich einteilen in Persönlichkeits- und wirtschaftliche Rechte. Während die persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen vor allem auf den Schutz der Verbindung des Urhebers zu seinen Werken abzielen, beschäftigen sich die wirtschaftlichen Rechte mit der wirtschaftlichen Auswertung der Werke und werden daher regelmäßig auch einfach als Verwertungsrechte bezeichnet. In der täglichen Praxis

drehen sich Streitigkeiten häufiger um verwertungsrechtliche als um persönlichkeitsrechtliche Fragen.

Dem Urheber steht das Recht zu, sein Werk in jeder erdenklichen Art und Weise auszuwerten. Das UrhG nennt beispielhaft unter anderem das Veröffentlichungs-, das Vervielfältigungs-, das Aufführungs- sowie das Senderecht.

Zur Durchsetzung der Rechte des Urhebers sieht das Gesetz einen umfassenden Katalog sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Maßnahmen und Sanktionen vor. Es kann zum Beispiel, mit Mitteln des einstweiligen Rechtsschutzes, die Beschlagnahme von solchen Gegenständen beantragt werden, die die Rechte des Urhebers beeinträchtigen. Die Gerichte können darüber hinaus die Zerstörung solcher Gegenstände sowie derjenigen Hilfsmittel anordnen, mittels derer die rechtsverletzenden Gegenstände produziert worden sind. Das Gericht kann dem Verletzten aufgeben, seine Verurteilung in einschlägigen Fachmagazinen oder Tageszeitungen öffentlich zu machen. Ferner sieht das Gesetz für bestimmte Handlungen die Verhängung von Freiheitsstrafen vor.

VI. Schutzfrist

Die urheberrechtliche Schutzfrist ist in den VAE kürzer als in den meisten westlichen Staaten. Werke werden grundsätzlich bis 50 Jahre nach dem Tod ihres oder ihrer Schöpfer geschützt. Da die Schutzfrist somit an die Lebensspanne des Kreativen geknüpft ist, weichen die Schutzfristen für die einzelnen Werke in aller Regel voneinander ab. In Einzelfällen kann das Werk daher auch für einen Zeitraum von durchaus mehr als 100 Jahren geschützt sein. In einigen Fällen sieht das UrhG abweichende

Schutzfristen vor. Die persönlichkeitsrechtliche Bindung von Urheber und Werk wird ohne zeitliche Beschränkung geschützt.

VII. Das Urheberrecht als Gegenstand des Vermögens

Der Urheber kann für die Verwertungsrechte an dem Werk Lizenzen vergeben, die einem Dritten das Recht zur Verwertung in verschiedener Art und Weise einräumt. Die Vergabe der Lizenzen kann sich räumlich auf die gesamten VAE erstrecken oder nur auf ein einzelnes Emirat beschränkt sein. Sie kann exklusiv unter Ausschluss des Urhebers oder nicht exklusiv ohne eigenes Verbotserfolg. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind auch hier nahezu unbegrenzt. Eine Übertragung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers ist nicht möglich.

D. Designrecht

I. Allgemeines

Zwar ist das Designrecht, welches sachlich im Wesentlichen dem deutschen Geschmacksmusterrecht vergleichbar ist, strukturell dem Urheberrecht ähnlich, in den VAE ist es jedoch als Gesetzeswerk in dem Patent- und Gebrauchsmusterrecht, „Federal Law No. 17 of 2002 on Regulating and Protecting Industrial Property for Patents, Designs and Industrial Models“ zu finden.

II. Schutzzfähige industrielle Modelle und Designs

Als industrielles Modell bzw. Design schutzzfähig sind neue und kreative zweidimensionale Zeichnungen oder dreidimensionale Formen, welche geeignet

sind, einem industriell zu fertigenden Produkt eine bestimmte äußere Erscheinung zu geben. Ähnlich dem Neuheitserfordernis des Patentrechts bringt dieses im Fall von Modellen und Designs mit sich, dass nur der Erstanmelder eines Designs/Modells Schutz für dieses erhalten kann. Haben mehrere gleichzeitig das gleiche Modell oder Design entwickelt, kann dennoch nur das Modell oder Design des Erstanmelders geschützt werden, während der Anmeldeversuch des Zweitanmelders erfolglos bleibt.

In den Emiraten nicht eintragungsfähig sind solche Gestaltungsformen, die gegen die dort vorherrschenden sittlichen und moralischen Vorstellungen verstoßen.

III. Eintragungsvorgang

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird im Ministry of finance and industry ein Schutzzertifikat für das antragsgegenständliche Design bzw. Modell ausgestellt. Die Entscheidung wird nachfolgend im Industrial Property Journal veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung steht es jedermann frei, gegen den Schutz des Designs oder Modells vorzugehen. Wird nichts gegen die Eintragung vorgebracht, wird das Design oder Modell eingetragen und dem Antragsteller eine entsprechende Registrierungsurkunde ausgestellt.

IV. Rechtsinhaberschaft

Originärer Inhaber der durch die Eintragung des Designs bzw. des Modells erlangte Rechtsposition ist grundsätzlich deren Schöpfer. Haben mehrere bei der Schaffung des Designs bzw. des Modells in

schöpferischer Weise mitgewirkt, so werden sie alle Mitinhaber der gewährten Rechte. Ähnlich wie im Patent- und im Gebrauchsmusterrecht gilt auch hier in Fällen, in denen der Kreative im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses tätig geworden ist, etwas anderes. Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, wird in diesen Fällen der Arbeitgeber originärer Inhaber der Rechte. In bestimmten Fällen, in denen der Arbeitnehmer ein Modell bzw. ein Design nur gelegentlich seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber und nicht im Rahmen seines Auftrags entwirft, bleibt wiederum der Arbeitnehmer originärer Rechtsinhaber. In analoger Anwendung der patentrechtlichen Vorschriften trifft den Arbeitnehmer in diesem Fall eine Anbieterspflicht hinsichtlich der erlangten Rechte an seinen Arbeitgeber.

V. Erlangte Rechtsposition

Der mit der Registrierung eines Modells/Designs einhergehende Schutz gewährt dem Rechtsinhaber im Wesentlichen zwei Verbotsrechte. Er kann (1) jede Nutzung des Designs bzw. Modells durch andere zur Herstellung jedweden Produkts untersagen, und (2) auch gegen den Kauf oder Import solcher Produkte vorgehen, die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate genutzt, verkauft oder auch nur zum Verkauf angeboten werden sollen. Innerhalb der Schutzfrist ist es dem Rechtsinhaber im Idealfall möglich, sich insbesondere bei modischen Schwankungen unterliegender Produkten einen Vorsprung vor seinen Wettbewerbern zu sichern.

Zur Durchsetzung der Rechte des Schutzrechtsinhabers finden auch im Falle von Designs/Modellen die schon unter B.V. (Patent- und Gebrauchsmusterrecht) genannten Maßnahmen und Sanktionen entsprechende Anwendung.

VI. Schutzfrist

Modelle und Designs werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Antragstellung geschützt. Eine Verlängerung der Schutzfrist wie etwa bei Marken ist bei Modellen/Designs **nicht** möglich.

VII. Der Schutz des Designs/Modells als Gegenstand des Vermögens

Der Schutz als Design bzw. Modell vermittelt dem Inhaber in den Vereinigten Arabischen Emiraten ein vermögenswertes Recht. Als Gegenstand des Vermögens kann das Recht am Design bzw. Modell nach Belieben übertragen und belastet werden. Eine Übertragung ist in beiden Fällen bereits vor Rechtsgewährung möglich.

Die durch die Registrierung vermittelten Rechte können an Dritte lizenziert werden. Auch hier besteht bei der Ausgestaltung der jeweiligen Lizenzen ein weiter Gestaltungsspielraum. Vereinbart werden kann die Gewährung einer ausschließlichen, bedingt ausschließlichen oder nicht-exklusiven Lizenz oder die Erweiterung oder Beschränkung der Lizenz in zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Lizenzverträge sind zwingend bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Erst mit dem Tage der Veröffentlichung erlangen die Lizenzen rechtliche Wirksamkeit.

VIII. Kosten

In Hinblick auf die Gebühren und Honorare in Zusammenhang mit der Beantragung von Design- bzw. Modellschutz wird auf die Kostentabelle am Ende dieses Leitfadens verwiesen.

E. Registrierung von Vereinbarungen

Im Hinblick auf die Registrierung von Vereinbarungen, wie etwa Lizenzverträge, sowie im Hinblick auf behördliche Sanktionen im Falle von Schutzrechtsverletzungen empfiehlt es sich, vor Antragstellung oder vor Einreichung von Beschwerden eine enge Abstimmung mit den involvierten Behörden vorzunehmen. Das Vorgehen im Falle von Verletzungshandlungen kann so effektiver gestaltet werden. Für den Fall der Registrierung von Vereinbarungen etc. können durch die Abstimmung mit den Behörden unliebsame „Zwischenverfügungen“ vermieden werden. Teilweise haben die Behörden ein unmittelbares Prüfungsrecht im Hinblick auf die Inhalte der zu registrierenden Vereinbarung.

F. Fazit

Vor dem Hintergrund der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung der VAE sowie der umliegenden Märkte kann die Bedeutung von gewerblichen Schutzrechten sowie des Urheberrechts zum effektiven Schutz innovativer und kreativer Produkte der in der Region aktiven Gesellschaft bzw. der Kennzeichen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die VAE bieten diesbezüglich rechtliche Rahmenbedingungen, die einen umfassenden und effektiven Schutz solchen „geistigen Eigentums“ gewährleisten.

Die vor Ort in Dubai ansässigen Anwälte von Schlüter Graf & Partner erarbeiten mit Ihnen auf Wunsch ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Schutzkonzept und kümmern sich auch um die Sicherung der Rechte und deren Verteidigung, bei Bedarf auch in den umliegenden Hoheitsgebieten.

Anhang 1

BEHÖRDLICHE GEBÜHREN IN MARKEN-ANGELEGENHEITEN

(Auszug)

Gebühren für Markenrecherche

Gebühren pro Marke und Klasse
AED 250,00

Antrags- und Registrierungsgebühren

Antragsgebühren pro Marke
und Klasse
AED 500,00

Publikationsgebühren (Minimum) AED 1.500,00

Registrierungsgebühren AED 5.000,00

Widerspruchsgebühren

Widerspruch gegen die Eintragung
einer Marke inkl. Weiterverfolgung
der Angelegenheit bis zur endgültigen
Klärung der Frage vor dem Trade
Marks Committee
AED 250,00

Gebühren für die Übertragung der Marke

Übertragung einer eingetragenen
Marke, sofern die Übertragung
Innerhalb der ersten drei Monate
nach Übertragung beantragt wird
AED 500,00

Antragstellung innerhalb
von sechs Monaten
AED 750,00

Antragstellung später als sechs
Monate nach Übertragung
AED 1.000,00

Publikationsgebühren (Minimum) AED 1.100,00

Verlängerung des Markenschutzes	
Verlängerungsgebühren	AED 5.000,00
Sonstige Gebühren	
Eintragung von Namens- oder Adressänderungen	AED 750,00
Ausstellung einer beglaubigten Kopie der Markenmeldung in den Vereinigten Arabischen Emiraten	AED 100,00

Anhang 2

BEHÖRDLICHE GEBÜHREN IN PATENTSACHEN (Auszug)

A. Unternehmen

Antrags- und Jahresgebühren

Antragsgebühren	US \$	219,00
Jahresgebühren (ansteigend vom 2. - 20. Jahr)	US \$	219,00 - 416,00

Gebühren für die Übertragung des Patents

Übertragung des Patents auf eine andere Person	US \$	109,60
---	-------	--------

Publikationsgebühren

Gebühren für die Veröffentlichung der Patentanmeldung	US \$	109,60
--	-------	--------

B. Einzelpersonen

Antrags- und Jahresgebühren

Antragsgebühren	US \$	109,50
Jahresgebühren (ansteigend vom 2. - 20. Jahr)	US \$	109,50 - 208,00

Gebühren für die Übertragung des Patents

Übertragung des Patents auf eine andere Person	US \$	54,80
---	-------	-------

Publikationsgebühren

Gebühren für die Veröffentlichung der Patentanmeldung	US \$	54,80
--	-------	-------

**WEITERE PUBLIKATIONEN
VON SCHLÜTER GRAF & PARTNER**

Doppelbesteuerungsabkommen

- Leitfaden Steuerrecht, Vereinigte Arabische Emirate

Immobilienrecht

- Immobilienerwerb durch Ausländer im Emirat Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

Gewerblicher Rechtsschutz

- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Jebel Ali Freihandelszone

- Gründung von Freihandelszonen- und Offshoregesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Dubai Internet City

- Niederlassungsgründung und E-Commerce in der Dubai Internet City

Arbeitsrecht

- Merkblatt Arbeitsrecht VAE

Oman

- Investitionsführer Oman

www.schlueter-graf.de

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

